|  |  |
| --- | --- |
| Signatur | StAZH MM 3.68 RRB 1944/0593 |
| Titel | Baudirektion (Personal). |
| Datum | 16.03.1944 |
| P. | 252 |

[*p. 252*] Der Vorstand der Schweizerischen Vereinigung für Landesplanung, der der Kanton Zürich gemäß Beschluß des Regierungsrates vom 6. Mai 1943 als Mitglied angehört, hat in seiner Sitzung vom 9. Februar 1944 Kantonsbaumeister Peter in den Ausschuß gewählt. Gemäß § 27 der Besoldungsverordnung ist zu untersuchen, ob es sich um eine zeitraubende oder bezahlte Nebenbeschäftigung eines Beamten handle, für deren Ausübung der Regierungsrat eine Ausnahme zu bewilligen hätte. In der Ausschußsitzung vom 4. März 1944 wurde die Entschädigung der Ausschußmitglieder für eine halbtägige Sitzung auf Fr. 30 und für eine ganztägige Sitzung auf Fr. 40 festgelegt. In diesem Taggeld sind allfällige Verpflegungskosten inbegriffen, nicht aber Dislokationsspesen, die besonders vergütet werden. Die zeitliche Beanspruchung dürfte sich gemäß Aussage des Präsidenten der Vereinigung, Nationalrat Dr. A. Meili, auf maximal 12 Tage im Jahr belaufen. Da der Kanton Zürich daran interessiert ist, im Ausschuß der genannten Vereinigung durch einen Funktionär vertreten zu sein, kann dem Kantonsbaumeister gestattet werden, im Ausschuß der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung mitzuwirken.

Auf Antrag der Direktion der öffentlichen Bauten und der Kommission für Personal- und Besoldungsfragen

beschließt der Regierungsrat:

I. Heinrich Peter, Kantonsbaumeister, wird im Sinne von § 27 der Besoldungsverordnung ermächtigt, für die Dauer der laufenden Amtsdauer im Ausschuß der Schweiz. Vereinigung für Landesplanung mitzuwirken.

II. Mitteilung an die Schweiz. Vereinigung für Landesplanung, Beethovenstraße 1, Zürich 2, und an H. Peter (im Dispositiv) sowie an die Direktionen der Finanzen und der öffentlichen Bauten.

[*Transkript: OCR (Überarbeitung: Team TKR)/11.08.2017*]